



Zum Unterschriftserfordernis des Steuerberaters bei elektronischen Rechnungen

Ausgangslage

Der Einsatz von elektronischen Medien bestimmt nicht nur den privaten Alltag, sondern auch den Alltag von Unternehmen und Verwaltungen. Die stetig zunehmende Digitalisierung betrifft auch den Dienstleistungssektor der Steuerberatung.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn immer mehr Mandanten – insbesondere diejenigen, die ihre Unternehmensprozesse schon auf digitale Abläufe umgestellt haben – mit ihrem Steuerberater elektronisch kommunizieren und zudem eine elektronische Rechnung des Steuerberaters wünschen.

Dies zieht allerdings ein gewichtiges Folgeproblem nach sich – das Unterschriftserfordernis in der Rechnung. Denn die aktuelle Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV lautet: „Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.“

Aus der amtlichen Begründung geht hervor, dass die Unterschrift für die zivilrechtliche Geltendmachung der Vergütungsforderung erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Steuerberater mit seiner eigenhändigen Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Berechnung der Gebühren dokumentieren. Im Zeitalter der Digitalisierung erweist sich dieses Unterschriftserfordernis, das auch ein Schriftformerfordernis beinhaltet, zunehmend als Störfaktor und Anachronismus.

Störfaktor Unterschrift – Modernisierung der StBVV erforderlich

Der Berufsstand hat diesen Störfaktor im Rahmen des modernen Kanzleialltags erkannt. In den Gremien von DStV und BStBK besteht weitgehend Einigkeit, dass das Unterschriftserfordernis des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV ein Problem darstellt und nach anderen Wegen gesucht werden sollte. Dies bedeutet nicht, dass der Steuerberater damit seiner beruflichen Verantwortlichkeit für die Berechnung der Gebühren entho-

ben würde. Denn diese Verantwortlichkeit kann auch auf andere Weise als durch eine Unterschrift dokumentiert werden.

Eine mögliche Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV könnte wie folgt ausgestaltet werden:

§ 9 Berechnung

(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer dem Auftraggeber in Textform mitgeteilten Berechnung einfordern.

Das derzeitige Erfordernis „von ihm unterzeichnet“ könnte also künftig durch die „Textform“ ersetzt werden. Mit einer kurzfristigen Neufassung noch in dieser Legislaturperiode ist allerdings nicht zu rechnen. Die DATEV arbeitet gleichwohl schon jetzt an einer massentauglichen Lösung, die die Freigabe durch den Steuerberater entsprechend dokumentiert und alternativ zwei Rechnungsformate („DATEV-sicher“ mit ZUGFeRD oder Papier) ausgibt.

Für den Steuerberater stellt sich die Frage, was er gegenwärtig bis zu einer gesetzlichen Neuregelung unternehmen kann, wenn er schon jetzt nicht mehr an das Unterschriftserfordernis gebunden sein möchte.

Möglichkeiten des Steuerberaters bis zur Neuregelung

Der Mandant kann auf die Unterschrift des Steuerberaters verzichten. Bei der Berechnung nach § 9 StBVV handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Bedarf eine solche der Schriftform, ist allgemein anerkannt, dass ein Verzicht auf diese Form möglich ist. Der Verzicht kann auch mündlich oder konkludent erfolgen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Steuerberater allerdings darauf achten, dass der Mandant eine schriftliche Erklärung abgibt. Ein Formulierungsvorschlag einer solchen Erklärung könnte wie folgt lauten:

„Vereinbarung zwischen

... (nachfolgend „Steuerberater“)

und

... (nachfolgend „Mandant“)

Der Mandant erklärt sein Einverständnis, dass der Steuerberater Honorarrechnungen ab sofort nur noch als pdf-Anhang per E-Mail (ggf. alternativ: im neuen deutschen Standardformat für elektronische Rechnungen, ZUGFeRD) an ihn verschickt. Der

Mandant verzichtet auf das Schriftform- und Unterschriftserfordernis des § 9 Abs. 1 StBVV. Der Steuerberater stellt sicher, dass er jede einzelne Honorarrechnung vor Versand geprüft und freigegeben hat und archiviert die Rechnungen in der elektronischen Handakte des Mandanten. Auf Wunsch übermittelt der Steuerberater dem Mandanten eine von ihm unterzeichnete Honorarrechnung in Papierform.

(Quelle: Feiter, Die neue StBVV, 2. Aufl. 2016, § 9 StBVV RZ. 190)

Fazit

Die im Raum stehende gesetzliche Neuregelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Bis zu ihrer Einführung – voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode – kann der Mandant gegenüber dem Steuerberater zivilrechtlich wirksam auf das Unterschriftserfordernis und das Schriftformerfordernis des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV verzichten. Ein schriftlicher Verzicht ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Verfasser: Axel Klomp, StB/WP, Mönchengladbach